

Gesangverein Sangerfreunde Puschendorf

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschaftsjahr des Vereins

- Der Verein fuhrt den Namen „Gesangverein Sangerfreunde Puschendorf“.
- Gegrundet wurde der Verein 1948.
- Sitz des Vereins ist Puschendorf.
- Geschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- Der Verein verfolgt ausschlielich und unmittelbar gemeinnutzige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegunstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Zweck des Vereines ist die Pflege des deutschen und internationalen Liedgutes, sowie des frankischen Mundarttheaters.
- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Manahmen:
Durch regelmaige Proben bereitet sich der Chor und die Theatergruppe fur Konzerte, Auffuhungen und andere musikalische und kulturelle Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Offentlichkeit.
- Der Verein ist selbstlos tatig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins durfen nur fur satzungsmaige Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- Alle Inhaber von Vereinsamtern sind ehrenamtlich tatig.
- Die Erfullung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen und konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitgliedschaft

- Der Verein besteht aus aktiven, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- Aktive Mitglieder sind solche, die den Verein zur Erreichung seines Zweckes aktiv unterstutzen (Sanger/Theaterspieler).
- Passive Mitglieder sind solche, die den Verein durch ihre Mitgliedschaft fordern.
- Ehrenmitglieder werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung durch die Vorstandschaft ernannt und sind beitragsfrei.

§ 3 a Erwerb der Mitgliedschaft

- Ordentliches Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen werden.
- Aufnahmeanträge sind schriftlich zu stellen.
- Über die Annahme oder Ablehnung des Aufnahmegesuchs entscheidet die Vorstandschaft.

§ 3 b Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft wird beendet:

- 1) durch Austritt
- 2) durch Tod
- 3) durch Ausschluss

zu 1) Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen.

zu 2) Mit dem Tode eines Mitglieds erlischt die Mitgliedschaft.

zu 3) Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht bezahlt oder sich vereinschädigend verhalten hat, kann durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden.

Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschlussbeschluss mit den Ausschlussgründen ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

§ 4 Verwendung der Finanzmittel

- Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins.
- Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.
- Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen, soweit es sich nicht um persönliches Eigentum handelt, der Bürgerstiftung Puschendorf zu, **die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.**

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1) Es ist ein Jahres-Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Veränderungen der Beitragssätze können nur durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
- 2) Über Beitragsbefreiungen und -ermäßigungen entscheidet die Vorstandschaft.
- 3) Bei unterjährigem Austritt erfolgt keine anteilige Beitrags-Rückerstattung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. **Vorstandschaft** bestehend aus

1. Vorstand
2. Vorstand
- Kassier
- Schriftführer
- Beisitzer (mindestens 4)
- 2 Vertretern der Theaterspielgruppe, die von dieser zu benennen sind.

2. **Mitgliederversammlung** - bestehend aus sämtlichen Mitgliedern

3. **Kassenrevisoren** (zwei)

Die Vorstandschaft ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Die **Chorleitung** und **Übungsleitung der Theatergruppe** erhalten für ihre Tätigkeit eine von der Vorstandschaft festzusetzende Vergütung.

§ 7 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft entscheidet in allen Angelegenheiten, welche nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihr unterliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Die Vorstandschaft fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes oder bei dessen Verhinderung die des 2. Vorstandes.

Scheidet ein durch die Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsdauer aus oder ist es an der Wahrnehmung seiner Aufgaben dauerhaft verhindert, so kann die Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter bestimmen.

§ 8 Vorstand

Der 1. Vorstand oder die anderen Mitglieder der Vorstandschaft haben die Aufgabe, den Verein zu repräsentieren und zu vertreten. Ihnen obliegt die Leitung der Geschäfte sowie der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Im Falle der Verhinderung des 1. Vorstandes tritt der 2. Vorstand bzw. ein weiteres Mitglied der Vorstandschaft an seine Stelle.

§ 9 Chorleitung

Ihr obliegt unabhängig von der Vorstandschaft die fachliche Leitung des Chores sowie die Auswahl des Liedgutes.

§ 10 Kassier

- Der Kassier hat die Aufgabe, über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.
- Er ist wie der 1. oder 2. Vorstand Verfügungsberechtigt.
- Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu belegen.
- Über Einnahmen und Ausgaben sowie den Kassenstand des abgelaufenen Geschäftsjahres ist einmal jährlich in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Schriftführer

Der Schriftführer führt alle anfallenden schriftlichen Arbeiten des Vereines aus. Er fertigt über den Verlauf von Vorstandssitzungen und Versammlungen Niederschriften an.

§ 12 Beisitzer

Die Beisitzer haben beratende Funktion mit Stimmrecht in der Vorstandschaft.

§ 13 Vertreter der Theaterspielgruppe

Die Vertreter der Theaterspielgruppe haben beratende Funktion mit Stimmrecht in der Vorstandschaft.

§ 14 Kassenrevisoren

Die Revisoren sind verpflichtet, alle Buchungsunterlagen und Belege sowie den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres zu überprüfen. Sie haben darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und für den Kassier und die Vorstandschaft ggf. Entlastung zu beantragen. Die Kassenrevisoren dürfen nicht Mitglieder der Vorstandschaft sein.

§ 15 Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- 1.) Wahl der Vorstandschaft
- 2.) Entlastung der Vorstandschaft
- 3.) Wahl der Kassenrevisoren (zwei)
- 4.) Festlegung des Beitrags
- 5.) Genehmigung und Änderung der Satzung
- 6.) Auflösung des Vereins

- Die Mitgliederversammlung tritt bei Bedarf zusammen. Mindestens einmal im Jahr (spätestens 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres) findet eine Mitgliederversammlung statt, auf der die Vorstandschaft ihre Rechenschaftsberichte vorlegt. Außerdem werden dabei Anträge behandelt und es besteht die Möglichkeit der Beschlussfassung.
- Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat auch auf Antrag von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern oder wenn ein Drittel aller Mitglieder dies verlangt, zu erfolgen.
- Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorstand oder dessen Vertreter mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in schriftlicher Form.
- Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorstand einzureichen.
- Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- Die Wahl erfolgt durch schriftliche, geheime Abstimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- Steht für die Wahl zur Vorstandschaft jeweils nur ein Kandidat zur Verfügung, kann per Akklamation gewählt werden.
- Bei Stimmgleichheit zwischen zwei oder mehreren Kandidaten, findet eine Nachwahl statt. Bei abermaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- Alle Mitglieder, die am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind wahlberechtigt und wählbar.

Über den wesentlichen Inhalt der in der Mitgliederversammlung gemachten Ausführungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, ebenso über die Ergebnisse der Abstimmungen und über den Inhalt der Beschlüsse.

Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.

Anträge zur Auflösung des Vereins müssen aus der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ersichtlich sein. Die Auflösung des Vereins sowie Satzungsänderungen erfordern zu ihrer Annahme die Zustimmung von 3/4 der dann anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

§ 16 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist durch die Mitgliederversammlung vom 29.11.2023 beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.

Vorstandschaft bei Satzungsänderung

1. Vorstand: _____

2. Vorstand: _____

Kassier: _____

Schriftführer: _____

Ergänzung zu § 4 Verwendung der Finanzmittel:

Bei Bedarf kann der Vorstand eine Ehrenamtspauschale gemäß Einkommensteuergesetz (EStG) §3 Nr. 26a beschließen und gewähren.

Beschluss gemäß Jahres-Hauptversammlung vom 15.05.2024.

1. Vorstand: _____

2. Vorstand: _____